

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der One GmbH, Brünnerstraße 52, 1210 Wien gegen T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003, in der Sitzung vom 29.10.2007 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15c/03, M 13c/06 und M 15b, d/03, M 13b, d/06 wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der One GmbH („One“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der T-Mobile Austria GmbH („T-Mobile“) Folgendes angeordnet:

Anhang 6 des Zusammenschaltungsvertrages vom 25.6.2003 zwischen One und T-Mobile lautet ab 1.1.2007 wie in den nachfolgenden Punkten 1. bis 5. dargestellt:

Die nachstehenden Regelungen sind befristet mit einer für die jeweilige Verfahrenspartei erlassenen Entscheidung in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die verfahrensgegenständlichen Leistungen der Mobil-Terminierung:

Anhang 6

1. Terminierungsentgelte

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

| Kurzbezeichnung | Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung | Verkehrsentgelt pro Minute (peak und off-peak) in € |
|-----------------|---|---|
| V 25ONE | Terminierung im Mobilnetz der One T-Mobile → Mobilnetz der One Terminierung vom Netz der T-Mobile in das Mobilnetz der One | Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007: Cent 10,07 |
| | | Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007: Cent 8,85 |
| | | Vom 1.1.2008 bis 30.06.2008: Cent 7,64 |
| | | Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008: Cent 6,42 |
| | | Vom 1.1.2009 bis 30.06.2009: Cent 5,72 |
| V 25TMA | Terminierung im Mobilnetz der T-Mobile One → Mobilnetz der T-Mobile Terminierung vom Netz der One in das Mobilnetz der T-Mobile | Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007: Cent 9,45 |
| | | Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007: Cent 8,23 |
| | | Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008: Cent 7,02 |
| | | Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008: Cent 5,80 |
| | | Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009: Cent 5,72 |

Ab 1.7.2009 gilt bis zum Abschluss eines neuen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die gegenständlichen Märkte für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze vorläufig jeweils ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Entgelte erfolgt im Weg der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend dem allgemeinen Teil der Zusammenschaltungsverträge.

Im Fall von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria (TA) an die jeweilige Partei als Zielnetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Datenbereitstellungsanträge (bzw. allfällige gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quell-/Verbindungsnetzbetreiber an die TA zu leisten.

4. Entgelte für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“

Die unter Punkt 1 angeordneten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

5. Verbot des netzinternen Refiling

Wird der von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei gesendete Verkehr nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr sondern als „netzinterner“ Verkehr (d.h. über SIM-Karten der jeweils anderen Vertragspartei) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung und berechtigt die diesen Verkehr empfangende Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung.

Allfällige sonstige Ansprüche (insbesondere Schadenersatzforderungen, Rückforderungsansprüche) bleiben hierdurch unberührt.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

One GmbH brachte am 22.12.2006 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile) gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Erlassung einer Teil-Zusammenschaltungsanordnung; im Konkreten begehrt One die Festlegung der wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte ab 1.1.2007.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 26/06). Eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs. 3 TKG 2003 konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 24/06).

Im Verfahren Z 24/06 übermittelten die Parteien verschiedene Schriftsätze.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

One verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt T-Mobile über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Die tele.ring Telekom Service GmbH, FN 171112k des HG Wien, wurde nach Aufnahme eines Vermögensteils, nämlich des Betriebes „Telekom“, der T-Mobile Austria GmbH, FN 137742m des HG Wien, per 23.09.2006 ihrerseits in „T-Mobile Austria GmbH“ umfirmiert. Die (ursprüngliche) T-Mobile Austria GmbH, FN 137742m des HG Wien, wurde per 23.09.2006 in „T-Mobile Holding Austria GmbH“ umfirmiert.

2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien

2.1. Zu One:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15c/03, M 13c/06 wurde festgestellt, dass One im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihren betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). One wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

One hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

One hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

One hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die One für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der One, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der One erbracht werden.

One hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

One hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der One“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

| | |
|-----------------------------|------------|
| Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007 | Cent 10,07 |
| Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007 | Cent 8,85 |
| Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008 | Cent 7,64 |
| Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008 | Cent 6,42 |
| Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009 | Cent 5,72 |

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zugestellt.

2.2. Zu T-Mobile:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15b,b/03, M 13b,b/06 wurde festgestellt, dass T-Mobile im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihren betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). T-Mobile wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die T-Mobile für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der T-Mobile, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebundenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der T-Mobile erbracht werden.

T-Mobile hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

T-Mobile hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der T-Mobile“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

| | |
|-----------------------------|-----------|
| Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007 | Cent 9,45 |
| Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007 | Cent 8,23 |
| Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008 | Cent 7,02 |
| Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008 | Cent 5,80 |
| Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009 | Cent 5,72 |

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zugestellt.

3. Zum Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen One und T-Mobile beruht zumindest auf dem Zusammenschaltungsvertrag vom 25.6.2003 (ON 1).

Mit Schreiben vom 22.9.2006 kündigte One die die Entgelte regelnden Bestimmungen zum 31.12.2006 und fragte gleichzeitig neue Mobil-Terminierungsentgelte für den Zeitraum ab 1.1.2007 nach (ON 1, Beilage ./1).

Verhandlungen zwischen den Parteien fanden statt (ON 1, Beilage ./2).

C. Beweiswürdigung

Die Nachfrage, der Ablauf der Verhandlungen sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerinnen (Z 24/06, ON 1).

Die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie die Anwendbarkeit der spezifischen Verpflichtungen ergeben sich aus den genannten, die Verfahrensparteien betreffenden Bescheiden der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (amtsbekannt).

Amtsbekannt ist darüber hinaus der jeweilige Status der Verfahrensparteien als Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die

Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustandegekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustandegekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung, die den gegebenenfalls auferlegten spezifischen Verpflichtungen (§§ 37, 38ff TKG 2003) entspricht, zu treffen.

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Im Verfahren vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weshalb das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war.

4. Antragslegitimation

Nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 121 Abs. 3 TKG 2003 somit zu einer Ent-

scheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs. 1 S 2 TKG 2003).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht gemäß § 35 TKG 2003 verfügen, sind die – in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 – auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu berücksichtigen: Die Verfahrensparteien wurden jeweils als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den jeweiligen Vorleistungsmärkten „Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz“ iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 festgestellt. Ihnen wurden spezifische Verpflichtungen hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung auferlegt. Im Rahmen der Festlegung von Bedingungen für die Leistung der Terminierung im Streitfall hat die Telekom-Control-Kommission auch den auferlegten spezifischen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

6. Zur Begründung der Anordnung

Die Anträge der Verfahrensparteien beziehen sich im Wesentlichen auf die Höhe der wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien hinsichtlich der weiteren Bedingungen betreffend Mobil-Terminierungsentgelte (Verrechnungsgrundsätze), da aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003 als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiärer Rechtsbehelf den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen ist, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Darüber hinaus entsprechen diese weiteren Bestimmungen gängigen Zusammenschaltungsvereinbarungen (amtsbekannt) und stehen in direktem Zusammenhang mit den festgelegten Terminierungsentgelten

Im Folgenden werden lediglich jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

a. Auf Grund der Kündigung der Entgeltbestimmungen besteht seit 1.1.2007 keine Regelung über die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte.

Nach den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007, M 15c/03, M 13c/06 (One) bzw. M 15b, d/03, M 13b, d/06 (T-Mobile) haben die Parteien in den festgestellten Zeiträumen die festgestellten (Maximal-)Entgelte für Mobilterminierungsleistungen zur Anwendung zu bringen. Der Telekom-Control-Kommission ist weder bekannt noch wurde im Verfahren vorgebracht, dass eine der Verfahrensparteien die Mobil-Terminierung zu einem günstigeren als dem festgelegten Entgelt anderen Betreibern anbietet und somit auf der Grundlage der auferlegten Verpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 auch im Verhältnis zur Verfahrensgegnerin anbieten müsste. Die Zusammenschaltungsentgelte werden daher auf der Basis der genannten Bescheide der Telekom-Control-Kommission für den antragsgegenständlichen Zeitraum ab 1.1.2007 dementsprechend angeordnet.

Vor diesem Hintergrund war den Begehren der Verfahrensparteien auf Festlegung anderer Entgelte nicht zu folgen.

Die genannten Bescheide wurden zum Akt genommen und die Parteien auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese ausdrücklich hingewiesen.

b. Zum Gegenantrag der T-Mobile im Verfahren Z 24/06 (vom 23.7.2007) auf Anordnung einer Regelung zur Kündigung des Entgeltanhangs (Punkt 5.1. des von T-Mobile begehrten Anhang 6) ist festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung einer Kündigungsmöglichkeit abgesehen hat, da sich eine solche bereits aus dem dem Anhang zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsvertrag (Allgemeiner Teil) ergibt.

Auch wurde der im Verfahren Z 24/06 begehrten Aufteilung der Entgeltanordnung in „T-Mobile alt“ und „T-Mobile neu“ („TMAM“ und „TRAM“) nicht gefolgt, da deren Sinnhaftigkeit sich aus dem Vorbringen der T-Mobile nicht ergibt. Wie die Feststellungen zeigen, wurde die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung der T-Mobile Austria GmbH und der tele.ring Telekom Service GmbH nämlich mit 23.9.2006, dh vor dem Geltungszeitraum der Anordnung unter Spruchpunkt A., abgeschlossen.

c. Im Gegenantrag der T-Mobile vom 23.7.2007 zu Z 24/06 begehrt die Verfahrensgegnerin die Anordnung einer Bestimmung zum „*Verbot des netzinternen Refillings*“ (Punkt 6. des von T-Mobile begehrten Anhang 6). Da One diesem Begehren nicht widersprochen hat, wird diese Bestimmung unverändert angeordnet.

d. Der Beginn der Geltung dieser Anordnung gründet zum Einen darauf, dass mit diesem Zeitpunkt – 1.1.2007 – keine Vereinbarung oder eine Anordnung iSd § 50 TKG 2003 vorliegt, die einer Anordnung der Telekom-Control-Kommission entgegensteht, und zum Anderen auf dem verfahrenseinleitenden Antrag. Mit der vorgenommenen Festlegung von Entgelten als *Essentia* einer Zusammenschaltungsbeziehung ab diesem Zeitpunkt wird eine Fortführung des Zusammenschungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewährleistet.

e. Die Befristung der gegenständlichen Anordnung gründet auf § 37 Abs. 1 TKG 2003, wonach die Regulierungsbehörde von Amts wegen „in regelmäßigen Abständen, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren“ eine Analyse der durch die Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 festgelegten relevanten Märkte durchzuführen hat. Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 ist auch diese Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

§ 37 Abs. 2 und 3 TKG 2003 ist zu entnehmen, dass die Festlegungen betreffend beträchtliche Marktmacht sowie die auferlegten spezifischen Verpflichtungen bis zum Abschluss eines neuerlichen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 aufrecht sind.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die Ergebnisse eines neuerlichen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die gegenständlichen Märkte bis Mitte 2009 abgeschlossen sein werden.

7. Kein Erfordernis eines Verfahrens gemäß §§ 128f TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003 unter bestimmten Voraussetzungen der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

In Anbetracht der Tatsache, dass der gegenständliche Bescheid lediglich Verpflichtungen der Verfahrensparteien untereinander festlegt und diese Verpflichtungen sowohl national als auch EU-weit bereits konsultiert wurden (Konsultationen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 der Telekom-Control-Kommission), ist nicht davon auszugehen, dass die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 geforderten beträchtlichen Auswirkungen vorliegen. Auch Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nicht zu erwarten, so dass auch ein Verfahren nach § 129 TKG 2003 nicht durchzuführen ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 29.10.2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- One GmbH, z. Hd. Mag. Gerold Putzi, Brünnerstraße 52, 1210 Wien per Telefax und Post
- T-Mobile Austria GmbH, z. Hd. Dr. Klaus Steinmaurer, Rennweg 97-99, 1030 Wien per Telefax und Post